

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82334

MD-VfR - 2114/98

Wien, 25. November 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Regionalradiogesetz
geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kabel- und Satelliten-
Rundfunkgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rundfunkgesetz ge-
ändert wird;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	108...GE/19... ^{CS}
Datum:	30. Nov. 1998
Verteilt	1. 12. 98 <i>U</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff ge-
nannten Gesetzentwürfen.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat



Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82334**

MD-VfR - 2114/98

Wien, 25. November 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Regionalradiogesetz
geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kabel- und Satelliten-
Rundfunkgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rundfunkgesetz ge-
ändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 601.135/52-V/4/98

An das
Bundeskanzleramt

Zu den mit Schreiben vom 12. Oktober 1998 übermittelten Entwür-
fen der im Betreff näher bezeichneten Bundesgesetze wird nach
Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt
Stellung genommen:

Zur Novelle des Rundfunkgesetzes:

Hier handelt es sich im wesentlichen um die Umsetzung einer EU-
Richtlinie, die unter anderem Kennzeichnungspflichten zum
Schutz von Minderjährigen sowie von Werbesendungen vorsieht.
Aus der Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung besteht kein
Einwand gegen den vorliegenden Entwurf.

Zur Novelle des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes:

Diese Novelle zielt im wesentlichen darauf ab, in Österreich die Veranstaltung terrestrisch verbreiteter Fernsehprogramme durch Private zu ermöglichen. Der Entwurf sieht eine nahezu flächendeckende bundesweite Frequenzkette vor, mit der die Ausstrahlung eines gesamtösterreichischen privaten Fernsehprogrammes realisiert werden kann. Im Sinne einer anzustrebenden weitergehenden Liberalisierung des Fernsehmarktes in Österreich wäre es zu begrüßen, wenn darüber hinaus weitere Frequenzen für Fernsehprogramme, die ganz Österreich oder große Teile des Landes erreichen, zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Novelle listet weiters in der Anlage 2 Übertragungskapazitäten auf, die für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen in räumlich kleineren Verbreitungsgebieten gedacht sind. Für Wien ist dies die Funkstelle Wien 3, Kanal 28, mit einer Leistung von 0,1 KW. Es wird darauf hingewiesen, daß eine derart schwache Senderkapazität für die Veranstaltung eines privaten kommerziellen lokalen Fernsehprogrammes in Wien nicht geeignet erscheint.

Zur Novelle des Regionalradiogesetzes:**Zu Z 39 (Änderung des § 22c Abs. 2):**

Laut Entwurf soll die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit von Verletzungen des § 4 Regionalradiogesetz entfallen, da sich diese Bestimmung nach den Erläuternden Bemerkungen in der Praxis als „schwer justiziabel“ erwiesen habe.

Strafbar machte sich bisher nach dieser Bestimmung nicht nur, wer „den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt“ nicht entsprochen (§ 4 Abs. 1), sondern etwa auch, wer Sendungen mit gewaltverherrlichendem Inhalt übertragen (§ 4 Abs. 3) oder in Sendungen zu Haß auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufgereizt hat (§ 4 Abs. 4).


Diese Straftatbestände erscheinen keineswegs „schwer faßbar“, sondern es würde sich diesbezüglich - wie in anderen Rechtsbereichen auch - eine eigene Rechtsprechung der Höchstgerichte entwickeln. Aus Gründen der Generalprävention sollte daher die Strafbarkeit von Übertretungen des § 4 Regionalradiogesetz beibehalten werden.

Abschließend erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung anzuregen, mittelfristig die finanziellen und personellen Ressourcen der Regional- und Kabelrundfunkbehörde (nunmehr Privatrundfunkbehörde) im Hinblick auf die Erweiterung des Aufgabenbereiches zu verstärken.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Dr. Krasa


Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat